Mag. Manfred Pallinger

Sektionschef der Sektion IV des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Beruflicher Werdegang:
Jurist, seit 1988 in leitender Funktion im Sozialministerium und seit über 10 Jahren Leiter der Sektion IV.

Zuständig für:

- Pflegevorsorge
- Behindertenintegration
- Soziales Entschädigungsrecht

Mitautor einschlägiger Publikationen zum Thema Pflegevorsorge und Behindertenwesen.

Die Entwicklung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

1. Historischer Abriss

1997 Ergänzung des **Gleichheitsgrundsatzes** in Art. 7 Abs. 1 B-VG um die Gleichbehandlung von behinderten Menschen (BGBl I Nr. 87/1997) *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."*

1997 **Novelle zum EGVG** (Geldstrafe bis zu 1.090 €) **und zur GewO** (Entziehung der Gewerbe-berechtigung) stellt Diskriminierung behinderter Menschen erstmals unter Strafe (BGBl I Nr. 63/1997)

1998 AG zur **Durchforstung der Rechtsordnung des Bundes** auf behinderte Menschen diskriminierende Bestimmungen unter Leitung des BKA

1999 Bericht dieser AG führt zu **Sammelnovelle,** insbesondere in **Gerichts- und Verwaltungsverfahren**

1999 **Art. 13 des EG – Vertrages von Amsterdam,** ermöglicht Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

1999 – 2004 Nationale Informationstage der **ÖAR** beschäftigen sich mit **Forderung nach Gleichstellungsgesetz für alle Lebensbereiche**

2000 **EU – Anti – Diskriminierungspaket;** insbesondere EG-Richtlinie 2000/78/EG über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

2003 **Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen – EJMB** Forderung nach Behindertengleichstellungsgesetz

Parlamentarische Entschließung aller Parteien am 26. März 2003: Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes unter Beteiligung von Experten der österreichischen Behindertenbewegung
Regierungsprogramm der XXII. GP vom 28. Februar 2003 sieht unter anderem die **Erarbeitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes**, eines Bündelgesetzes nach Ergebnissen der AG von 1999 und Sicher-stellung barrierefreier Nutzung bei öffentlichen Bauten und im öffentlichen Verkehr vor

im Mai Arbeitsgruppe
am 9. Juli **NR – Beschluss**, die Bundesregierung möge dem Nationalrat bis Ende 2003 einen Entwurf eines BGStG auf Basis der Ergebnisse der AG im Sozialministerium zuleiten

2004 am 19. Jänner Versendung eines ersten Rohentwurfes zur **Vorbegutachtung**
28. Juli **offizielle Begutachtung**
Im Dezember dreimal im Ministerrat mangels politischer Einigung zurückgezogen

2005 am 8. März wird das Gesetzespaket im Ministerrat beschlossen
Am 6. Juli **im Nationalrat beschlossen**

2006 am 1. Jänner **Inkrafttreten** des gesamten Gesetzespaketes bestehend aus BGStG, Novelle zum BEinstG, Novelle zum BBG (Behindertenanwalt) und Novelle zum BundessozialamtsG sowie Novelle zum B-VG (Anerkennung der Gebärdensprache)

2. Veränderungen durch Begutachtungsverfahren

- Versendung zur **Vorbegutachtung** am 19.1.2004
  der erste Entwurf enthielt eine **Verfassungsbestimmung**, mit der eine Entscheidung über eine allfällige Diskriminierung wegen einer Behinderung und deren Rechtsfolgen zur **Bundeskompetenz** gemacht werden sollte

- Diese Bestimmung wurde von allen Ländern, Städte- und Gemeindebund wegen Eingriff in Länderkompetenzen **abgelehnt**
- Versendung eines **Entwurfes zur Begutachtung** am 28. Juli 2004, der sich nur noch auf die **Bundeszuständigkeit** beschränkte und sich in folgenden wesentlichen Punkten vom Erstentwurf unterschied:

- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Novellen Behinderteneinstellungsgesetz (Arbeitswelt) und Bundesbehindertengesetz (Behindertenanwalt)
- Geltungsbereich: Bundeskompetenz
- Rechtsfolgen: Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung
- Verfahren: Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt (heute Sozialministeriumservice)
- Verbandsklage
- Behindertenanwalt (ein Anwalt anstatt einer dreiköpfigen Anwaltschaft)
- Anerkennung der Gebärdensprache: aus rechtssystematischen Gründen im B-VG

- Im **Begutachtungsverfahren** langten rund 50 Stellungnahmen ein, die sich zum Teil diametral gegenüber standen

Ergebnis:

- Übergangsbestimmungen bis 31.12.2015 im BGStG
- keine Unterlassung und Beseitigung im BGStG
- Verbandsklage (nur im BGStG; Feststellungsklage nach Anhörung Bundesbehindertenbeirat; Nebenintervention im BEinstG)
- eingeschränkte Einbeziehung Angehöriger in geschützten Personenkreis

Verlautbarung:

BGBl. I Nr. 82/2005: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz […]geändert werden

- Österreichische Gebärdensprache: B-VG BGBl. I Nr. 81/2005

Novellen:

2008 (BGBl. I Nr. 67/2008; **BEinstG** und **BGStG**):

- begriffliche Schärfung des Begriffs Belästigung
- Erhöhung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung auf € 720,-
- Verbesserung bei den Rechtsfolgen in der Arbeitswelt (Schadenersatz bei Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg; Wahlrecht zwischen aufrechtem Bestand und Schadenersatz bei diskriminierender Beendigung)

2010 (BGBl. I Nr. 62/2010; **BGStG**):

- ausdrückliche Einbeziehung der Selbstverwaltung des Bundes in den Geltungsbereich

BGStG (BGBl. I Nr. 111/2010):

- Verlängerung der Frist für die Umsetzung des Etappenplans des Bundes auf 2019

2011 (BGBl. I Nr. 7/2011; **BEinstG** und **BGStG**):

- Ausweitung des geschützten Personenkreises auf Personen mit einem Naheverhältnis zu einer Person mit Behinderung
- Erhöhung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung auf € 1.000,-

2013 (BGBl. I Nr. 12/2013; **BGStG**):

- Verbandsklage in Angelegenheiten des Versicherungsvertragsgesetzes (ÖAR, Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Behindertenanwalt)
- im gleichen BGBl. entsprechende Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz

BGBl. I Nr. 107/2013: **BEinstG** und **BGStG**:

- Dialog des HBMASK mit Nichtregierungsorganisationen
- begriffliche Schärfung des Begriffs Belästigung

Österreichische Entwicklung:

Nach anfänglicher Skepsis der Organisationen von Menschen mit Behinderungen titelt BIZEPS am 11. Dezember **2007**: „Schlichtungen ein großer Erfolg“

Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts (veröffentlicht 2012)

NAP Behinderung: Punkt 2: Diskriminierungsschutz:

- 2.1. verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz
- 2.2. Behindertengleichstellungsrecht

Zielsetzung weitgehend Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung

Länder haben alle EU-Richtlinie Beschäftigung umgesetzt (Landes-Dienstrecht, Landarbeitsordnungen); darüber hinaus gehendes Anti-Diskriminierungsrecht unterschiedlich ausgestaltet (umfassend z.B. Wiener Antidiskriminierungsgesetz; Oö. Antidiskriminierungsgesetz)

Internationale Entwicklungen:

Schlichtungen nach österreichischem Modell werden international als Best Practice wahrgenommen

EU-Ebene: „**Horizontale Richtlinie**“ (Ausweitung des Diskriminierungsschutzes außerhalb der Arbeitswelt auf alle von Diskriminierung betroffenen Personengruppen) seit langer Zeit nicht konsensfähig

Aktuell Diskussion eines **European Accessibility Act**: Vorschrift über die Verpflichtung, Waren und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten

In EU-Richtlinien über **Passagier- und Fahrgastrechte** auch Menschen mit Behinderungen erwähnt.